

II-1650 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

27.6.1968/68

830/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. S c r i n z i - und Genossen,
an den Bundesminister für Bauten und Technik,
betreffend Novellierung des Bundesgesetzes über das Maß- und Eichwesen
vom 5.7.1950.

-.-.-.-.-

Das Bundesgesetz über das Maß- und Eichwesen vom 5.7.1950 schreibt zwingend die Eichung von Spritzen vor, welche in Krankenhäusern und in der ärztlichen Praxis zur Verabfolgung von Injektionen Verwendung finden. Diese Spritzen sind bis vor wenigen Jahren überwiegend in einer Ganzglas- oder Glasstahlausfertigung hergestellt worden. Sie können praktisch unbegrenzt häufig verwendet werden.

Nunmehr wird ähnlich wie auf den ausländischen Märkten auch der österreichische Markt zunehmend von sogenannten Einmalspritzen beherrscht. Sie werden in der Regel in plastischem Material hergestellt, in steriler Verpackung angeliefert und nach einmaliger Verwendung weggeworfen. Sie machen die umständliche Reinigung und Sterilisierung überflüssig und sind im Zuge der Rationalisierung ärztlicher oder spitalsmäßiger Betriebe zunehmend unentbehrlich. Die bestehenden Eich- und Maßvorschriften erweisen sich für diese Form von Spritzen als nicht mehr entsprechend, weitgehend überflüssig und vor allem zu kostspielig. Sie bedingen einen Verwaltungsaufwand, dessen echte Überwälzung auf die Importfirmen den Marktpreis um 30 bis 50 % erhöhen würde.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Bauten und Technik die

A n f r a g e :

1) Sind Sie bereit, das Bundesgesetz für Maß- und Eichwesen vom 5.7.1950 durch Ausarbeitung eines Ministerialentwurfes für eine entsprechende Novelle den modernen Marktgegebenheiten anzupassen und insbesondere für eine zeit- und kostensparende Abwicklung der Kontrolle der Einmalspritzen zu sorgen?

2) Bis wann werden Sie in der Lage sein, bejahenden Falls einen solchen Ministerialentwurf dem Ministerrat vorzulegen?

-.-.-.-.-